

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 1973	Nummer 122
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20040	20. 11. 1973	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes	2108
203304	14. 11. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973	2108
203308	13. 11. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Siebenter Änderungstarifvertrag vom 10. Oktober 1973 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966.	2111
2128	6. 11. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung von Heilbädern und Kurorten	2112
2128	6. 11. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung von Luftkurorten	2112
233	16. 11. 1973	Gleitklauseln in Bauverträgen.	2112
6300		Berichtigung a) zum RdErl. d. Innenministers v. 13. 12. 1972 (MBI. NW. 1973 S. 178) Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) b) zum RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1973 (MBI. NW. S. 214) Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände	2115
631	16. 11. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zuwendungen an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel; Kosten der Verwendungsprüfung	2118

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	
9. 10. 1973	Bek. – Schriftenreihe „Landesentwicklung“ des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen	2118
16. 11. 1973	Bek. – Wahlkonsulat des Großherzogtums Luxemburg, Aachen.	2118
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
13. 11. 1973	Bek. – Westfälische Landschaft in Münster; Wahl von Mitgliedern der Generallandschaftsdirektion	2118
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht Münster	2120
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf	2120
	Personalveränderungen	
	Innenminister	2118
	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.	2119

I.

20040

**Verwaltungsvorschriften
zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des
Ersten Vereinfachungsgesetzes**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 11. 1973 – I C 2 / 15–20.31

Die Anlage zu den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes (RdErl. d. Innenministers v. 28. 11. 1957 – SMBL. NW. 20040 –) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20000 Einwohnern nach der vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni 1973 fortgeschriebenen Wohnbevölkerung – Stand 1. 1. 1974 –.

2. Unter der Überschrift

Regierungsbezirk Köln

werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 2.1 Im Kreis Heinsberg

werden nach den Wörtern „Erkelenz, Stadt“ die Wörter „Geilenkirchen, Stadt“ eingefügt

- 2.2 Im Rheinisch-Bergischen-Kreis

wird nach den Wörtern „Porz am Rhein, Stadt“ das Wort „Rösrath“ angefügt

- 2.3 Nach den Wörtern

„Rhein-Sieg-Kreis“ erhält der Text folgende Fassung:

„Bornheim
Hennef (Sieg)
Honnef, Bad, Stadt
Königswinter, Stadt
Lohmar
Niederkassel
Rheinbach, Stadt
Sankt Augustin
Siegburg, Stadt
Troisdorf, Stadt“

– MBL. NW. 1973 S. 2108.

203304

**Tarifvertrag
über eine Zuwendung für Angestellte
vom 12. Oktober 1973**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4150 – 1.7 – IV 1 – u. d. Innenministers – II A 2 – 7.69 – 1/73 – v. 14. 11. 1973

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über eine Zuwendung für Angestellte
vom 12. Oktober 1973**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –

andererseits

wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) oder die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchs voraussetzungen

(1) Der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht und nicht für den ganzen Monat Dezember ohne Vergütung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist
und

2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Angestellter, Arbeiter, Beamter, Richter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Auszubildender, Medizinalassistent, Praktikant, Lernschwester, Lernpfleger oder als Schülerin oder Schüler in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat
oder

im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht
und

3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahrs aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahrs an ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art im öffentlichen Dienst gestanden hat, erhält eine Zuwendung,

1. wenn er wegen

- a) Erreichens der Altersgrenze (§ 60 BAT) oder
- b) Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59 BAT) ausgeschieden ist oder

2. wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art übertritt und der bisherige Arbeitgeber das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt oder

3. wenn er wegen

- a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbauers,
- b) einer Körperbeschädigung, die ihn zu Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
- c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,
oder
- d) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 AVG, § 1248 Abs. 1 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG
gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,

4. die Angestellte außerdem, wenn sie wegen

- a) Schwangerschaft,
- b) Niederkunft in den letzten drei Monaten oder
- c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 3 RKG
gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.
Absatz 1 gilt nicht.

(3) Der Saisonangestellte erhält die Zuwendung, wenn er in dem laufenden und in dem vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt mindestens neun Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat, es sei denn, daß er aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vorzeitig ausgeschieden ist oder ausscheidet. Absätze 1 und 2 gelten nicht.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz wird die Zuwendung auch gezahlt, wenn

1. der Angestellte im unmittelbaren Anschluß an sein Arbeitsverhältnis von demselben Arbeitgeber oder von ei-

- nem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art übernommen wird,
2. der Angestellte aus einem der in Absatz 2 Nr. 3 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,
 3. die Angestellte aus einem der in Absatz 2 Nr. 4 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

(5) Hat der Angestellte in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 oder des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz die Zuwendung erhalten, so hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegt.

Protokollnotizen:

1. Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.
2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 4 Nr. 1 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Satz 1 sowie kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und des Absatzes 4 Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werkstage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkstage – liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Angestellte in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.
4. Saisonangestellte im Sinne des Absatzes 3 sind Angestellte, die für eine jahreszeitlich begrenzte, regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit eingestellt werden.
5. Stirbt der Angestellte nach der Auszahlung, aber vor Fälligkeit der Zuwendung, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bzw. des Absatzes 2 als erfüllt.

§ 2

Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt – unbeschadet des Absatzes 2 – 100 v. H. der Urlaubsvergütung nach § 47 Abs. 2 BAT ohne Kinderzuschlag, die dem Angestellten zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätte. Dabei sind bei der Anwendung des § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c BAT bei der Fünftagewoche 22 Urlaubstage, bei der Sechstagewoche 26 Urlaubstage und bei anderer Verteilung der Arbeitszeit die entsprechende Zahl von Urlaubstagen zugrunde zu legen.

Für den Angestellten, dessen Arbeitsverhältnis später als am 1. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses.

Für den Angestellten, der unter § 1 Abs. 2 oder 3 fällt und der im Monat September nicht im Arbeitsverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem Monat September bestanden hat.

Für den Angestellten, der unter die SR 2 d BAT fällt, ist die Urlaubsvergütung ohne Kinderzuschlag maßgebend, die ihm bei Verwendung im Inland zugestanden hätte.

(2) Hat der Angestellte nicht während des ganzen Kalenderjahrs Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art oder während eines dieser Rechtsverhältnisse zu demselben Ar-

beitgeber Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er weder Bezüge noch Mutterschaftsgeld erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Angestellte wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seinem Arbeitgeber keine Bezüge erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat.

(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,- DM für jedes Kind, für das dem Angestellten für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Angestellten nach § 31 Abs. 4 BAT, nach Art. I § 2 und Art. III § 2 des Tarifvertrages zu § 71 BAT vom 23. Februar 1961, der Angestellten wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder dem Angestellten wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst kein Kinderzuschlag zugestanden hat.

Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Angestellten in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als drei Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigt Angestellten betragen, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 Satz 1 um 37,50 DM.

Hat oder hätte dem Angestellten in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag oder nach § 31 Abs. 3 oder 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zugestanden, so erhöht sich die Zuwendung statt um die Beträge nach Unterabsatz 1 Satz 1 und Unterabsatz 2 um 25,- DM. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Gehört der dienstliche Wohnsitz des unter den Geltungsbereich der SR 2 d BAT fallenden Angestellten am Tage der Fälligkeit der Zuwendung zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so wird § 2 Abs. 2 BBesG entsprechend angewendet.

(5) Hat der Angestellte nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 wird für das kinderzuschlagsberechtigte Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 4

Zahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 soll die Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1977, schriftlich gekündigt werden.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Allgemeines

Ich – der Finanzminister – bin gemäß § 40 LHO damit einverstanden, daß die Zuwendung in sinnmäßer Anwendung des vorstehenden Tarifvertrages an alle Angestellten gezahlt wird mit Ausnahme derjenigen, die eine Vergütung nach der Besoldungsordnung der Beamten erhalten.

2. Zu § 1 Abs. 1

- a) Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 genügt es, daß das Angestelltenverhältnis am 1. Dezember rechtlich besteht. Es ist nicht erforderlich, daß der Angestellte tatsächlich beschäftigt wird.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind nicht erfüllt, wenn das Angestelltenverhältnis am 1. Dezember zwar rechtlich besteht, der Angestellte aber für den gesamten Monat Dezember ohne Vergütung zur Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist. Unschädlich ist es, wenn der Angestellte z. B. zu Studienzwecken beurlaubt ist.

- b) Fällt der 1. Oktober auf einen Sonntag oder einen allgemein arbeitsfreien Samstag und wird das Arbeitsverhältnis aus diesem Grunde erst am 2. bzw. 3. Oktober begründet, so gilt die Anspruchsvoraussetzung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 erste Alternative als erfüllt.

- c) Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 zweite Alternative genügt es, wenn die sechs Monate im Arbeitsverhältnis beim Land mit dem 31. Dezember erreicht werden.

- d) Weitere Voraussetzung für die Zahlung der Zuwendung ist, daß der Angestellte nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet (§ 1 Abs. 1 Nr. 3). Die Vorschrift stellt auf den Zeitpunkt des Ausscheidens, nicht auf den der Kündigung ab. Dabei ist es ohne Belang, ob das Arbeitsverhältnis durch Kündigung oder Auflösungsvertrag beendet wird. Ist am Zahltag das vorzeitige Ausscheiden des Angestellten bekannt, ist die Zuwendung wegen Fehlens der Anspruchsvoraussetzungen nicht auszuzahlen.

Der Angestellte scheidet nur dann nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März aus, wenn sein Arbeitsverhältnis noch am 1. April fortbesteht (vgl. Urteile des BAG vom 31. März 1966 – 5 AZR 516/65 – AP Nr. 54 zu § 611 BGB Gratifikation – und vom 23. Februar 1967 – 5 AZR 234/66 – AP Nr. 57 zu § 611 BGB Gratifikation –).

Ein Ausscheiden des Angestellten in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres ist jedoch unschädlich, wenn einer der in Absatz 4 aufgeführten Tatbestände vorliegt. Dies gilt auch für die Fälle, in denen das Arbeitsverhältnis nach Nr. 7 Abs. 1 oder 2 SR 2 y BAT wegen Ablaufs der im Arbeitsvertrag bestimmten Frist oder wegen Eintritts des im Arbeitsvertrag bezeichneten Ereignisses vor dem 1. April des nächsten Jahres endet.

3. Zu § 1 Abs. 2

In Absatz 2 sind die Fälle, in denen an Angestellte, deren Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet, die Zuwendung zu zahlen ist, abschließend aufgezählt.

Gegenüber dem bisherigen Recht sind eine Reihe von Tatbeständen neu vereinbart worden. Es wird insbesondere auf die Nr. 2 aufmerksam gemacht, nach der das Land die anteilige Zuwendung auch dann zu zahlen hat, wenn der Angestellte in unmittelbarem Anschluß an das Arbeitsverhältnis zum Land zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt und das Land das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt.

Die Billigung des Übertritts zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes liegt im Ermessen des Landes als Arbeitgeber. Bei der Entscheidung sind nicht nur dienstliche, sondern auch soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen, z. B. Wohnortwechsel im Zusammenhang mit Verheiratung oder Pflege eines Elternteils.

Dem neuen Arbeitgeber ist im Hinblick auf § 2 Abs. 5 der Zuwendungstarifverträge mitzuteilen, für welche Kalendermonate und für welche Kinder der Angestellte die Zuwendung erhalten hat.

4. Zu § 1 Abs. 3

Saisonangestellte brauchen nur die Anspruchsvoraussetzungen in Absatz 3, ggf. in Verbindung mit Absatz 4 zu erfüllen. Einerseits ist es nicht erforderlich, daß das Saisonangestelltenverhältnis am 1. Dezember rechtlich besteht, andererseits genügt es nicht, daß das am 1. Dezember bestehende Saisonangestelltenverhältnis bereits am 1. Oktober bestanden hat.

5. Zu § 1 Abs. 5

In den Fällen des § 1 Abs. 5 kann sich der Angestellte nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen, da die Pflicht zur Rückzahlung tarifvertraglich vereinbart ist.

6. Zu § 2 Abs. 1

Die Zahl der Urlaubstage im Bemessungsmonat kann für die Angestellten je nach Gestaltung des Dienstplans unterschiedlich sein. Um nicht zu ungerechtfertigten unterschiedlichen Ergebnissen zu kommen, je nachdem wieviel Arbeitstage der Angestellte während des Urlaubs im Bemessungsmonat geleistet hätte, ist durch den Tarifvertrag die Zahl der Urlaubstage festgelegt worden, die sich im Jahresdurchschnitt für einen Monat ergeben. Das sind bei der 5-Tage-Woche 22 Urlaubstage, bei der 6-Tage-Woche 26 Urlaubstage.

7. Zu § 2 Abs. 2

- a) Bei der Bemessung der Zuwendung nach § 2 Abs. 2 werden nur die Monate berücksichtigt, für die der Angestellte aus einem Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art vom Land Bezüge erhalten hat oder für die die Angestellte während eines der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse zum Land Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz bezogen hat. Es genügt, daß nur für einen Teil des Monats Bezüge oder Mutterschaftsgeld gezahlt worden sind. Zeiten des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes zählen bei der Anwendung des § 2 Abs. 2 nur mit, wenn der Angestellte vor dem 1. Dezember aus dem Grundwehrdienst oder dem Zivildienst entlassen worden ist und unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat.

- b) In den Fällen, in denen Angestellte, die im Laufe des Kalenderjahres auf Grund des § 59 BAT ausscheiden, rückwirkend eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zuerkannt wird, ist folgendes zu beachten:

Die rückwirkende Zuerkennung einer Rente wegen Berufs- oder wegen Erwerbsunfähigkeit kann bei einem arbeitsunfähigen Angestellten zu einer Überzahlung von Krankenbezügen führen, da die über diesen Zeitpunkt hinaus gewährten Krankenbezüge als Vorschüsse auf die Rentenleistungen gelten (vgl. § 37 Abs. 2 Unterabs. 3 buchst. b BAT). Die Rentenansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Der die Höhe der Renten übersteigende Teil der überzahlten Krankenbezüge ist nicht zurückzufordern. Bei diesen dem Angestellten verbleibenden Beträgen handelt es sich jedoch nicht um Krankenbezüge und daher auch nicht um Bezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 der Zuwendungstarifverträge. Kalendermonate, in denen der Angestellte nur überzahlte Krankenbezüge als Vorschüsse auf zustehende Renten erhalten hat, führen daher zu einer Kürzung der Zuwendung.

8. Zu § 2 Abs. 5

Die Begründung des Zuwendungsanspruchs für im Laufe des Kalenderjahres aus den in § 1 Abs. 2 oder 3 genannten Gründen ausscheidende Angestellte eröffnet die Möglichkeit, daß ein Angestellter innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Ansprüche auf Zahlung einer Zuwendung erwirkt. Absatz 5 trägt diesem Umstand Rechnung, indem er Doppelzahlungen für denselben Kalendermonat eines Jahres ausschließt.

Der kinderbezogene Erhöhungsbetrag nach § 2 Abs. 3 der Zuwendungstarifverträge wird für das kinderzuschlags-

berechtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt. Der Angestellte erhält mit einer zweiten im Kalenderjahr erworbenen Zuwendung daher nur dann einen Erhöhungsbetrag, wenn in der Zwischenzeit ein kinderzuschlagsberechtigendes Kind, das bei der ersten Zuwendung nicht berücksichtigt werden konnte, hinzugekommen ist.

9. Zu § 3

§ 3 gilt nicht bei der Verwendung eines Versorgungsberichtigten im Angestelltenverhältnis.

10. Zu § 4

In den Fällen des § 4 Abs. 2 ist die anteilige Zuwendung auch dann bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlen, wenn der Angestellte weiterbeschäftigt wird. Erwirbt der Angestellte aus der Weiterbeschäftigung einen neuen Anspruch auf die Zuwendung, ist § 2 Abs. 5 zu beachten.

11. Zu § 5

Durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages am 1. Januar 1974 bleibt die Verpflichtung zur Rückzahlung der Zuwendung auf Grund des § 1 Abs. 5 des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 4. 12. 1964 – SMBI. NW. 203304) unberührt.

12. Beitragspflicht zur Sozialversicherung und zur VBL

- a) Die Zuwendung ist sozialversicherungspflichtiges Arbeitentgelt. Als einmalige Zahlung im Sinne des § 160 Abs. 3 RVO ist sie jedoch nur in dem Zeitabschnitt zu berücksichtigen, in dem sie gezahlt wird. Die Zuwendung, die in der Zeit vom 15. November eines Kalenderjahrs bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres gezahlt wird, unterliegt bis zur Höhe von 100 DM nicht der Beitragspflicht in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung (Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 27. Dezember 1960, BGBl. I S. 1077). Nach Ansicht der Spitzenverbände der Ortskrankenkassen, des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit (Besprechung vom 29./30. März 1973) bestehen keine Bedenken, den Freibetrag von 100 DM auch in den Fällen anzuerkennen, in denen die Abbuchung der Zuwendung vom Konto des Arbeitgebers einige Tage vor dem 15. November – frühestens jedoch am 8. November – erfolgt.
- b) Als steuerpflichtiger Arbeitslohn ist die Zuwendung beitrags- und umlagepflichtig zur VBL (§ 8 Abs. 5 Satz 1 Versorgungs-TV). Die nach § 1 Abs. 2 der Zuwendungstarifverträge zustehenden anteiligen Zuwendungen bleiben jedoch als eine einmalige Zahlung aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von der Beitrags- und Umlagepflicht ausgenommen (§ 8 Abs. 5 Satz 2 Buchst. e Versorgungs-TV).

– MBI. NW. 1973 S. 2108.

203308

Siebenter Änderungstarifvertrag vom 10. Oktober 1973

zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer
des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern
kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV)
vom 4. November 1966

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 6115 – 2.6 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.81.02 – 1/73 –
v. 13. 11. 1973

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, be-

kanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1967 (– SMBI. NW. 203308 –), wieder in Kraft gesetzt und geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

Siebenter Änderungstarifvertrag vom 10. Oktober 1973 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Wiederinkrafttreten des Versorgungs-TV

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966 wird unter Berücksichtigung des Fünften Änderungstarifvertrages vom 25. Mai 1972 und des Sechsten Änderungstarifvertrages vom 29. November 1972 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderungen und Ergänzungen des Versorgungs-TV

Der Versorgungstarifvertrag vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Sechsten Änderungstarifvertrag vom 29. November 1972, wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 1. In § 16 Abs. 1 werden die Worte „(§ 33 RKG)“ durch die Worte „(Artikel 2 § 1 Abs. 2 KnVNG)“ ersetzt.
 - 2. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „seines“ die Worte „der Beitragsberechnung in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegenden“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Unberücksichtigt bleibt dabei das Arbeitentgelt soweit es 2000,- DM übersteigt.“
 - b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - ,2. Der Arbeitgeber trägt für die Zeit, für die der Arbeitnehmer Arbeitentgelt oder Krankenbezüge erhält, einen Beitragsanteil
 - a) von zwei Dritteln des Beitrages nach Nummer 1 Sätze 1 und 2, höchstens jedoch 80,- DM, und
 - b) daneben von 1,5 v. H. des der Beitragsberechnung in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegenden Arbeitentgelts; dabei bleibt die Beitragsbemessungsgrenze unberücksichtigt.
- Die Beitragsanteile des Arbeitgebers dürfen den nach Nummer 1 Sätze 1 und 2 zu zahlenden Beitrag nicht übersteigen.“

- 3. Dem § 24 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Daneben hat der Arbeitgeber für die Zeit, für die der Arbeitnehmer Arbeitentgelt oder Krankenbezüge erhält, einen zusätzlichen Beitragsanteil in Höhe von 1,5 v. H. des der Beitragsberechnung in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegenden Arbeitentgelts zu entrichten; dabei bleibt die Beitragsbemessungsgrenze unberücksichtigt. Die Beitragsanteile des Arbeitgebers dürfen den insgesamt zu zahlenden Beitrag nicht übersteigen.“

4. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Er kann jederzeit schriftlich gekündigt werden.“

**§ 3
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1973 in Kraft.

Bonn, den 10. Oktober 1973

B.

Die Durchführungsbestimmungen zum Versorgungs-TV vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1967 (SMBI. NW. 203308), werden vom 1. Juli 1973 an wie folgt ergänzt:

Dem Abschnitt V Nr. 2 wird der folgende Buchstabe c angefügt:

„c) Durch den 7. Änderungs-TV sind mit Wirkung vom 1. Juli 1973 an Folgerungen aus der Übernahme des Arbeitnehmeranteils am Beitrag zur Zusatzversorgung auch für die Angestellten gezogen worden, deren zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung auch über den 1. Januar 1967 hinaus im Wege der Höherversicherung weitergeführt worden ist.

Die Neufassung des § 21 Abs. 2 stellt klar, daß für die Bemessung der Beiträge zur Höherversicherung das Entgelt maßgebend ist, das der Beitragsberechnung in der Sozialversicherung zugrunde zu legen ist. Die Verpflichtung, einen Beitrag zu entrichten, der 6,5 v. H. des Arbeitsentgelts möglichst nahe kommt, beschränkt sich auf den Teil des Arbeitsentgelts, der 2000,- DM nicht übersteigt.

Die bisherige Höchstgrenze für den Grundbeitrag des Arbeitgebers mit 80,- DM ist beibehalten worden.

Neben diesem Arbeitgeberanteil erhält der Angestellte vom 1. Juli 1973 an einen weiteren Arbeitgeberanteil in Höhe von 1,5 v. H. des Entgelts, das ohne Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze sozialversicherungspflichtig wäre.

Beide Arbeitgeberanteile dürfen zusammen den tatsächlich gezahlten Beitrag nicht übersteigen.

Zur Anwendung werden folgende Beispiele gegeben:

1. Das sozialversicherungspflichtige Entgelt des Angestellten A
– Vergütungsgruppe VII – beträgt 1591,95 DM.
6,5 v. H. dieses Betrages sind 103,47 DM
maßgebliche Beitragsklasse nach Buchstabe b 72,— DM
daraus ergibt sich ein Arbeitgeberanteil von 48,— DM
ein Arbeitnehmeranteil von 24,— DM
1,5 v. H. des Entgelts sind 1,23,87 DM
bleibt ein Arbeitnehmeranteil von 0,13 DM.

2. Das sozialversicherungspflichtige Entgelt des Angestellten B
– Vergütungsgruppe III – beträgt insgesamt 2741,61 DM.

Für die Bestimmung der Beitragsklasse wird das Entgelt nur bis zum Betrag von 2000,- DM berücksichtigt.

6,5 v. H. aus 2000,- DM = 130,— DM
maßgebender Monatsbeitrag nach Buchstabe b 144,— DM
daraus ergibt sich ein Arbeitgeberanteil – Höchstbetrag – von 80,— DM
ein Arbeitnehmeranteil von 64,— DM
1,5 v. H. des Entgelts – ohne Rücksicht auf die Beitragsbemessungsgrenze – sind verbleibender Arbeitnehmeranteil 1,41,12 DM
22,88 DM.

3. Das sozialversicherungspflichtige Entgelt des Angestellten C beträgt ohne Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze 4600,— DM

Dieses Entgelt wird für die Ermittlung der Beitragsklasse nur bis zum Betrag von 2000 DM berücksichtigt.

6,5 v. H. aus 2000,- DM =	130,— DM
maßgebender Monatsbeitrag nach Buchstabe b	144,— DM
davon Arbeitgeberanteil – Höchstbetrag –	80,— DM
Arbeitnehmeranteil	64,— DM
1,5 v. H. des Entgelts – ohne Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze –	69,— DM.
Der Arbeitgeberbeitrag darf jedoch den insgesamt zu zahlenden Beitrag nicht überschreiten, als Arbeitgeberanteil werden mithin 64,— DM zusätzlich gezahlt.“	

– MBl. NW. 1973 S. 2111.

2128

Staatliche Anerkennung von Heilbädern und Kurorten

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 6. 11. 1973 – VI C 3 – 56.01.81

Aufgrund der §§ 1 und 2 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort vom 30. November 1971 – GV. NW. S. 378/SGV. NW. 2128 – habe ich der Stadt Winterberg/Kreis Brilon die Artbezeichnung

„Staatlich anerkannter heilklimatischer Kurort“

verliehen.

– MBl. NW. 1973 S. 2112.

2128

Staatliche Anerkennung von Luftkurorten

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 6. 11. 1973 – VI C 3 – 56.01.94

Aufgrund der §§ 1 und 2 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 378/SGV. NW. 2128) habe ich der Gemeinde Nümbrecht (Oberbergischer Kreis) die Artbezeichnung

„Staatlich anerkannter Luftkurort“

verliehen.

– MBl. NW. 1973 S. 2112.

233

Gleitklauseln in Bauverträgen

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 11. 1973 – B 1057 – 7 – II B 4

Bei der Vereinbarung von Gleitklauseln in Bauverträgen für Baumaßnahmen des Bundes und des Landes NW sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Grundsätzlich sind feste Preise ohne Preisvorbehalte zu vereinbaren.

Vor der Vereinbarung von Preisvorbehalten ist unter Berücksichtigung der Grundsätze des ehem. Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen vom 4. Mai 1972 (Bundesanzeiger Nr. 88 S. 1) in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob wesentliche und nachhaltige Änderungen der Preisermittlungsgrundlage während der Ausführungszeit zu erwarten sind.

Die Vereinbarung von Preisvorbehalten ist auf Verträge zu beschränken, bei denen die Zeitspanne von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Zeitpunkt bis zur vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung mehr als 10 Monate beträgt.

Von dieser Regelung darf ausnahmsweise abgewichen werden, wenn das mit der Vereinbarung von Festpreisen verbundene Wagnis im Einzelfall besonders hoch ist und die Zeitspanne von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Zeitpunkt bis zur vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung mindestens 6 Monate beträgt. Diese Abweichung bedarf der Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.

In geeigneten Fällen sollen die Bieter aufgefordert werden, Festpreise anzugeben und den Prozentsatz zu nennen, um den sich diese Festpreise bei Vereinbarung einer Gleitklausel vermindern würden. Dieser Abschlag ist bei der Wertung zu berücksichtigen.

- Anlagen 1 und 2**
2. Im Regelfall sind die Gleitklauseln nach den Ergänzungen LGL (Anlage 1) und StGL (Anlage 2) der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in Nr. 10 BVB zu vereinbaren, soweit nicht in begründeten Ausnahmefällen eine abweichende Regelung getroffen werden muß.

Unter Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen – BVB – sind folgende Formulierungen für die jeweils vorgesehenen Gleitklauseln aufzunehmen:

Für Lohngleitklausel

„Lohnänderungen werden nach Ergänzung LGL der „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ – ZVB – berücksichtigt“.

Für Stoffpreisgleitklausel

„Stoffpreisänderungen werden nach Ergänzung StGL der „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ – ZVB – berücksichtigt“.

Für Lohn- und Stoffpreisgleitklausel

„Lohnänderungen werden nach Ergänzung LGL, Stoffpreisänderungen nach Ergänzung StGL der „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ – ZVB – berücksichtigt“.

3. Bei der Vereinbarung einer Lohngleitklausel nach Ergänzung LGL der Zusätzlichen Vertragsbedingungen sind im einzelnen die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen.

- 3.1 Zur Erläuterung des Textes der Lohngleitklausel (Anlage 1) ist zu bemerken:

Nummer 2:

Als maßgebender Lohn ist aus dem jeweiligen Tarifvertrag der Lohn der Berufsgruppe anzugeben, dessen Erhöhung für die Berechnung der Mehraufwendungen ausschlaggebend sein soll. Das wird in der Regel der Facharbeiterlohn bzw. der Ecklohn sein.

Werden mehrere Fachlose in einem Vertrag zusammengefaßt, soll das Leistungsverzeichnis entsprechend in Abschnitte aufgegliedert werden; für jeden Abschnitt soll der maßgebende Lohn eingesetzt werden, wenn dies wegen Abweichungen in Tarifverträgen erforderlich ist.

Die angehängten Stundenlohnarbeiten sind in einem gesonderten Abschnitt zusammenzufassen, hierfür ist ein besonderer Änderungssatz anzugeben.

Die Ergänzung des Leistungsverzeichnisses nach maßgebendem Lohn und Änderungssatz ist nach dem Muster für den Ansatz im Leistungsverzeichnis (Anlage 3) vorzusehen.

Folgende Tarifverträge bzw. Löhne der Berufsgruppen können beispielweise maßgebend sein:

Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe

der Bundesdecklohn (Lohn des Maurers gem. Berufsgruppe IIIb der Ortsklasse I)

Rahmentarifvertrag für das Maler- u. Lackiererhandwerk

der Ecklohn (Lohn des Maler- u. Lackierergesellen der Ortsklasse I)

Rahmentarifvertrag für das Dachdeckerhandwerk

der Bundesdecklohn (Lohn des Dachdeckergesellen nach dem vollendeten 19. Lebensjahr in der Ortsklasse I)

Landestarifverträge für das Glaserhandwerk

z. B. in Nordrhein-Westfalen Berufsgruppe II, Facharbeiter mit abgeschlossener Lehre

Lohnrahmenabkommen für die metallverarbeitende Industrie

z. B. in Nordrhein-Westfalen Lohngruppe 7 (Facharbeiter)

Nummer 4:

Das Unterlassen der Anzeige schließt den Anspruch auf Erstattung von Mehraufwendungen nicht aus. Wenn aber der Auftragnehmer die zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise nicht rechtzeitig liefert, können die nach der Lohnerhöhung noch zu erbringenden Bauleistungen nur insoweit berücksichtigt werden, wie eine Überprüfung des Leistungsstandes möglich ist.

Nummer 5:

Um Beurteilungsgrundlagen zu schaffen, ob der Auftragnehmer die Arbeiten angemessen gefördert hat, kann es zweckmäßig sein, Einzelfristen (z. B. für die Fertigstellung von einzelnen Geschossen) festzulegen.

- 3.2 Die Wertung des Änderungssatzes ist bei allen Angeboten vorzunehmen, die in die engere Wahl kommen (§ 25 Nr. 2 VOB/A). Von der Wertung kann abgesehen werden, wenn die Angebotsendsummen größere Abstände als 10 v. H. aufweisen.

Der Änderungssatz ist wie ein Einheitspreis zu werten. Erscheint ein Änderungssatz unangemessen hoch, so sind gemäß § 24 VOB/A von den Bieter Nachweise über die Berechnung dieses Satzes zu verlangen.

Um beurteilen zu können, wie sich der Änderungssatz auswirkt, ist unter Berücksichtigung der voraussichtlich während der Laufzeit des Vertrages zu erwartenden Lohnerhöhung die Summe der Lohnmehrkosten zu ermitteln und der Angebotssumme zuzuschlagen.

- 3.3 Die Ergänzung LGL ist für Bauleistungen der Maschinen- und Elektroindustrie nicht anzuwenden.

4. Bei der Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel nach Ergänzung StGL der Zusätzlichen Vertragsbedingungen ist im einzelnen zu beachten:

- 4.1 Die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln ist, auch wenn die Voraussetzungen nach Nr. 1 vorliegen, nur ausnahmsweise zulässig. Sie bedarf der Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.

- 4.2 Die Stoffpreisgleitklausel ist auf wichtige Hauptbaustoffe zu beschränken. Das Bauamt hat die Baustoffe, auf die sich die Klausel erstrecken soll, im Leistungsverzeichnis nach der Angebotsendsumme entsprechend dem Muster für die Angaben im Leistungsverzeichnis über die Erstattung von Stoffmehr- oder -minderlaufwendungen (Anlage 4) anzugeben.

- 4.3 Bestehen für die der Gleitung unterworfenen Hauptbaustoffe Listenpreise, die allgemein und stetig angewendet werden, können abweichend von Nr. 7 die Mehr- oder Minderaufwendungen durch die Differenz der Listenpreise zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe und zum Zeitpunkt der Beschaffung ermittelt werden. Der Bieter ist aufzufordern, die zum Tage der Angebotsabgabe gelgenden Listenpreise Stoffe ohne Umsatzsteuer unter Angabe der Preisliste mitzuteilen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, den RdErl. auch in ihrem Aufgabenbereich anzuwenden.

Der Text des vorstehenden RdErl. entspricht dem Rundschreiben des BMBA vom 24. 5. 1973 – B 12 – O 1080 – 99/73.

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau, d. Finanzministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 8. 1959 (SMBL. NW. 233) wird aufgehoben.

Anlage 1
LGL (1973)
(Lohngleitklausel)

Anlage 2
StGL (1973)
(Stoffpreisgleitklausel)

Ergänzung LGL
der Zusätzlichen Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Bauleistungen

Lohngleitklausel*)

(zu § 2 VOB/B)

1. Die Klausel gilt nur, wenn ihre Anwendung in Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen vereinbart und im Leistungsverzeichnis ein Ansatz für die Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehr- oder -minderaufwendungen enthalten ist.
2. Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers für Löhne und Gehälter werden nur erstattet, wenn sich der maßgebende Lohn durch Änderungen der Tarife oder bei einem tariflosen Zustand durch Änderungen aufgrund von orts- und gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen erhöht oder mindert und der Auftragnehmer diese Änderungen in seinen Vertragspreisen nicht berücksichtigt hat.
Mehr- oder Minderaufwendungen aufgrund solcher Tarifverträge, die am Tag vor Ablauf der Angebotsfrist abgeschlossen waren, werden nicht erstattet; das gleiche gilt für Betriebsvereinbarungen bei einem tariflosen Zustand. Maßgebender Lohn ist der im Leistungsverzeichnis als solcher bezeichnete Lohn.
3. Bei Änderung des maßgebenden Lohns um jeweils 1 Pf./Std. wird die Vergütung für die nach dem Wirksamwerden der Änderung zu erbringenden Leistungen um den im Leistungsverzeichnis vereinbarten Änderungssatz erhöht oder vermindert.
Durch die Änderung der Vergütung sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mehr- oder Minderaufwendungen einschl. derjenigen, die durch Änderungen der gesetzlichen oder tariflichen Sozialaufwendungen entstehen, abgegolten.
Der vereinbarte Änderungssatz gilt unabhängig davon, ob sich Art oder Umfang der Leistungen ändern.
Ist der Auftrag auf ein Nebenangebot oder einen Änderungsvorschlag erteilt worden, so gelten die im Leistungsverzeichnis des Hauptangebots vorgesehenen Änderungssätze, wenn nicht aufgrund des Nebenangebots – Änderungsvorschlags – andere Vereinbarungen getroffen wurden sind.
4. Der Wert der bis zum Tage der Änderung des maßgebenden Lohns erbrachten Leistungen ist unverzüglich durch ein gemeinsames Aufmaß oder auf andere geeignete Weise – zumindest mit dem Genauigkeitsgrad einer geprüften Abschlagsrechnung – festzustellen. Dabei sind alle bis zu diesem Zeitpunkt auf der Baustelle oder in Werk- oder sonstigen Betriebsstätten – ggf. auch nur teilweise – erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.
Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Lohnänderung rechtzeitig schriftlich anzuziegen und alle zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise rechtzeitig zu liefern.
5. Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, daß der Auftragnehmer Vertragsfristen überschritten oder die Bauausführung nicht angemessen gefördert hat.
6. Der nach Nr. 3 bis 5 ermittelte Mehr- oder Minderbetrag wird nur erstattet, soweit er 0,5 v. H. der Abrechnungssumme überschreitet. (Bagatell- und Selbstbeteiligungsklausel). Dabei sind der Mehr- oder Minderbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer anzusetzen.
Nachunternehmerleistungen werden den Leistungen des Hauptunternehmers zugerechnet, Nebenunternehmerleistungen werden als selbständige Leistungen behandelt.

Ergänzung StGL
der Zusätzlichen Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Bauleistungen

Stoffpreisgleitklausel

(zu § 2 VOB/B)

1. Die Klausel gilt nur, wenn ihre Anwendung in Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen vereinbart ist und nur für diejenigen Stoffe, für die der Auftraggeber eine Erstattung von Mehraufwendungen nach dieser Klausel im Leistungsverzeichnis vorgesehen hat.
2. Der Auftragnehmer hat im Leistungsverzeichnis die seiner Preisermittlung zugrunde gelegten Preise ohne Umsatzsteuer einzusetzen.
3. Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, daß er die Stoffe am Tage der Angebotsabgabe zu den von ihm angegebenen Preisen hätte beschaffen können und daß er diese Preise seiner Kalkulation zugrunde gelegt hat. Führt er den Nachweis nicht binnen einer angemessenen Frist nach Aufforderung, hat er keinen Anspruch auf Erstattung von Mehraufwendungen.
4. Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, daß der Auftragnehmer die rechtzeitige Beschaffung der Stoffe versäumt oder die Möglichkeit fester Preisvereinbarungen nicht ausgenutzt oder Vertragsfristen überschritten hat.
5. Die Klausel wird nicht angewendet für Stoffe, die der Auftragnehmer in eigenen Betriebsstätten gewinnt oder herstellt.
6. Beabsichtigt der Auftragnehmer, dieser Klausel unterworfenen Stoffe zu höheren als den angegebenen Preisen zu beschaffen, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzugeben. Mehraufwendungen werden nicht erstattet, wenn die Anzeige unterblieben ist oder der Auftraggeber dieser Absicht des Auftragnehmers unverzüglich widersprochen und Anordnungen getroffen hat, bei deren Befolgung die Mehraufwendungen ganz oder teilweise vermieden worden wären.
7. Die Mehraufwendungen werden errechnet aus dem Unterschied zwischen den im Leistungsverzeichnis angegebenen Preisen und den Abrechnungspreisen.
Als Abrechnungspreise gelten nach Wahl des Auftraggebers entweder die Preise aus den vom Auftragnehmer vorzulegenden Rechnungen oder die Mittelpreise aus Angeboten einschlägiger Lieferer (Marktpreise). Mengen-, Umsatz- und Jahresrabatte sowie sonstige Preisnachlässe – mit Ausnahme der Skonti – sind von den Preisen abzusetzen.
8. Der Berechnung der Mehraufwendungen werden nur die Baustoffmengen zugrunde gelegt, für deren Einbau nach dem Vertrag eine Vergütung zu gewähren ist.
9. Der Auftragnehmer hat Grund und Höhe der Mehraufwendungen nachzuweisen. Er hat über die zu höheren Preisen angelieferten Stoffmengen prüfbare Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben muß, welche einzelnen Lieferungen auf die Rechnungen entfallen.
10. An den nach Nr. 2 bis 9 errechneten Mehraufwendungen wird der Auftragnehmer beteiligt; seine Selbstbeteiligung beträgt 10 v. H. der Mehraufwendungen, mindestens aber 0,5 v. H. der Abrechnungssumme. Dabei ist der Mehrbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklausel zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer anzusetzen. Nachunternehmerleistungen werden den Leistungen des Hauptunternehmers zugerechnet, Nebenunternehmerleistungen werden als selbständige Leistungen behandelt.
11. Bei Stoffpreissenkungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ersparten Aufwendungen von seinem Vergütungsanspruch abzusetzen. Er ist berechtigt, 10 v. H. der

*) Nicht anwendbar bei Arbeiten des Maschinenbaus und der Elektrotechnik.

ersparten Aufwendungen mindestens aber 0,5 v. H. der Abrechnungssumme (vgl. Nr. 10) einzubehalten. Für die Ermittlung und den Nachweis der ersparten Aufwendungen gelten die Nrn. 2 bis 9 sinngemäß.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber un aufgefordert schriftlich zu unterrichten, wenn die im Leistungsverzeichnis angegebenen Preise unterschritten werden.

Anlage 3

Muster für den Ansatz im Leistungsverzeichnis bei Vergütung der Lohn- und Gehaltsmehrkosten der in Nr. 10 der BVB vorgesehenen Lohngleitklausel

Position

Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehr- oder Minderaufwendungen der in Nr. 10 BVB vereinbarten Lohngleitklausel.

1. Maßgebender Lohn ist*)

.....
.....

2. Änderungssatz

Bei einer Änderung des maßgebenden Lohns um 1 Pf./Stunde ändert sich die Vergütung für die noch nicht ausgeführten Leistungen nach den einzelnen Abschnitten des Leistungsverzeichnisses wie folgt:

Abschn. 1

.....
.....*) um v. T.**)

Abschn. 2

.....
.....*) um v. T.**)

Abschn. 3

.....
.....*) um v. T.**)

Die angebotenen Änderungssätze sind ebenso wie die Angebotspreise der Wertung nach § 25 VOB/A unterworfen.

*) vom Auftraggeber einzusetzen
**) vom Bieter einzusetzen

Anlage 4

Muster für die Angaben im Leistungsverzeichnis über die Erstattung von Stoffmehr- oder-minderaufwendungen nach der in Nr. 10 der BVB vorgesehenen Stoffpreisgleitklausel

Verzeichnis der Baustoffe,
für die eine Erstattung von Mehraufwendungen
nach der Stoffpreisgleitklausel vorgesehen ist

Stoffart*)	Mengeneinheit	Einkaufspreis ab Werk**)	Bemerkungen**)

*) vom Auftraggeber einzusetzen
**) vom Auftragnehmer einzusetzen

6300

Berichtigung

a) zum RdErl. d. Innenministers v. 13. 12. 1972 (MBI. NW. 1973 S. 178)

Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Gemeindehaushaltverordnung (GemHVO)

b) zum RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1973 (MBI. NW. S. 214)

Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände

Folgende Berichtigungen sind vorzunehmen:

Seite 185

Der Text der Fußnote²⁾ erhält folgende Fassung:

„Erläßt die Gemeinde auf Grund der Realsteuergesetze (vgl. § 25 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts v. 7. 8. 1973 – BGBl. I S. 965 –) eine besondere Hebesatz-Satzung, so ist zum Ausdruck zu bringen, daß die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung hat; dies kann dadurch geschehen, daß das Wort „werden“ durch das Wort „sind“ ersetzt wird.“

Die Fußnote²⁾ in § 5 des Musters für die Haushaltssatzung wird hinter dem Wort „Grundsteuer“ gestrichen und beim Wort „Haushaltsjahr“ hinter „1“ eingefügt.

Seite 187

Das Muster für die Nachtragssatzung erhält zu § 5 eine neue Fußnote⁵⁾. Der Text der Fußnote⁵⁾ lautet wie folgt:

„Erläßt die Gemeinde auf Grund der Realsteuergesetze (vgl. § 25 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts v. 7. 8. 1973 – BGBl. I S. 965 –) eine besondere Hebesatz-Satzung, so ist zum Ausdruck zu bringen, daß die Angabe der Steuersätze in der Nachtragssatzung nur deklaratorische Bedeutung hat.“

Seite 192

Die bisherige Anlage 7 wird durch die nachstehend abgedruckte Anlage ersetzt.

Seite 196

Hinter der Gruppierungsnummer 86 ist die Gruppierungsnummer „89“ mit der Bezeichnung „Abwicklung der Vorjahre“ einzufügen.

Seite 206

In der Anlage 15 – Muster für die Haushaltsrechnung – Verwaltungshaushalt – Einnahmen – wird die Reihenfolge der Spalten geändert: Die bisherige Spalte 4 (Soll-Einnahmen) wird Spalte 6, die bisherigen Spalten 5 und 6 werden Spalten 4 und 5.

Seite 219

In Nr. 8.13 Buchst. b) erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Die im Rahmen des Kraftfahrzeugsteuerverbands gewährten pauschalierten Finanzzuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast sind, soweit sie für die Unterhaltung und Instandsetzung verwendet werden, als Zuweisungen für laufende Zwecke im Verwaltungshaushalt zu vereinnahmen; werden Teilbeträge dieser Zuweisungen für den Neu-, Um- oder Ausbau von Straßen verwendet, sind diese Mittel als Zuweisungen für Investitionen im Vermögenshaushalt zu vereinnahmen.“

Seite 221

Bei Abschnitt 31 ist das Komma hinter dem Wort „Wissenschaft“ zu streichen und das Wort „und“ einzufügen.

Bei Abschnitt 41 muß die Bezeichnung richtig lauten „Sozialhilfe nach dem BSHG ohne Zugewanderte und Ungarn“.

Seite 223

Hinter Gruppe 11 ist die Untergruppe 119 mit der Bezeichnung „Mehrwertsteuer“ einzufügen.

Seite 246

Bei Abschnitt 62 muß die Bezeichnung richtig lauten „Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge“.

Seite 249

Bei Abschnitt 91 ist unter „Kalkulatorische Einnahmen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 GemHVO)“ einzufügen „Kalkulatorische Rückstellungen“.

Seite 274

Die Untergruppe 932/936 muß richtig lauten „932, 935“.

Gesamtplan

2. Haushaltsquerschnitt
a) DM
b) DM je Einwohner

A: Einzelpläne 0–8

Gldg. Nr.	Aufgabenbereich	Einnahmen aus Verwal- tung und Betrieb	Sonstige Finanz- einnahmen	Personal- ausgaben	Sächl. Verw. u. Betriebs- aufwand, weitere Finanz- ausgaben	Zuweisun- gen und Zuschüsse	Zuschuß- bedarf (Sp. 3+4 /. 5 bis 7)	Objektbe- zogene Ein- nahmen des Vermögens- haushalts	Bau- maßnahmen	Sonstige Investi- tions- ausgaben	Verpflich- tungs- ermächtig- ungen
1	Gruppierungs-Nr.	10–17	20–26,28	40–46	50–68, 84	70–78	—	32–36	94–96	92, 93, 98, 991	—
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
00	Gemeindeorgane										
01	Rechnungsprüfung										
89	Allgemeines Sondervermögen										

B: Einzelplan 9

Gldg. Nr.	Aufgabenbereich	Steuern und allge- meine Zu- weisungen	Sonstige Finanz- einnahmen	Deckungsreserve	Sonstige Finanz- ausgaben	Überschuß (Sp. 3+4 /. 5+6)	Sonstige Einnahmen des Vermögens- haushalts	Sonstige Ausgaben des Vermögens- haushalts
1	Gruppierungs-Nr.	00–07	20–28	47,85	80–84, 86, 89	—	30, 31, 33, 37	90, 91, 930, 97, 99
1	2	3	4	5	6	7	8	9
90	Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen							
91	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft							
92	Abwicklung der Vorjahre							

631

Zuwendungen an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel Kosten der Verwendungsprüfung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 11. 1973 – IB 1 – 1.01

Nach Nr. 10.1 der Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (ABewGr) – Anlage zu den VV zu § 44 LHO – hat der Zuwendungsempfänger die Kosten einer Prüfung durch Beauftragte der Bewilligungsbehörde zu tragen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354 / SGV. NW. 2011) und der dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98 / SGV. NW. 2011) dürfen Gebühren und Auslagen nur für solche Amtshandlungen von Landesbehörden erhoben werden, die im Gebührentarif im einzelnen bezeichnet sind. Amtshandlungen von Landesbehörden im Zusammenhang mit Zuwendungen aus Landesmitteln sind darin nicht aufgeführt. Demgemäß steht Nr. 10.1 Satz 3 ABewGr nicht mehr im Einklang mit dem geltenden Recht.

Da das GebG NW keine Anwendung auf Zuwendungen findet, die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt werden, könnten in diesen Fällen Kosten der Verwendungsprüfung vereinbart werden.

Im Interesse der Gleichbehandlung aller Zuwendungsempfänger erscheint es jedoch nicht gerechtfertigt, die Erhebung von Kosten der Verwendungsprüfung von der Rechtsform abhängig zu machen, unter der die Zuwendung gewährt wird.

Ich bitte daher, in meinem Geschäftsbereich Kosten der Verwendungsprüfung

- a) bei Verwaltungsakten in Zukunft dem Zuwendungsempfänger nicht mehr zu berechnen.
und
von Amts wegen bei Verwaltungsakten, die nach dem 20. Mai 1973 rechtswirksam geworden sind, von der Festsetzung dieser Kosten abzusehen; ist die Festsetzung bereits erfolgt, so ist von der Erhebung abzusehen.
- b) bei öffentlich-rechtlichen Verträgen in Zukunft nicht mehr zu vereinbaren.
und
von Amts wegen bei öffentlich-rechtlichen Verträgen, die nach dem 20. Mai 1973 abgeschlossen worden sind, von der Geltendmachung abzusehen; ist sie bereits erfolgt, so ist von der Erhebung Abstand zu nehmen.

Nr. 3 VV zu § 59 LHO, insbesondere Nr. 3.4, gilt im übrigen sinngemäß.

Die Frage der Gebührenerhebung bei Zuwendungen aus Bundesmitteln wird besonders geregelt.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

– MBl. NW. 1973 S. 2118.

II.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

**Schriftenreihe „Landesentwicklung“
des Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 9. 10. 1973 – II A 4 – 40.44

In der Schriftenreihe „Landesentwicklung“ des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ist das Heft 34 „Das Untersuchungsgebiet Süd“ erschienen.

Diese Veröffentlichung behandelt in 15 Karten mit Erläuterungen in deutscher und niederländischer Sprache die Be standsaufnahme einiger raumbedeutsamer Struktur- und Entwicklungsdaten für den Bereich der Unterkommission Süd

der deutsch-niederländischen Raumordnungskommission. Dieser Bereich umfaßt die niederländische Provinz Limburg und Teile der Provinzen Gelderland und Noord-Brabant sowie vom Land Nordrhein-Westfalen den ehemaligen Regierungsbezirk Aachen, den westlichen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf und einen kleineren Teil des Regierungsbezirks Münster.

Die Veröffentlichung kann beim Verlag für Wirtschaft und Verwaltung Hubert Wingen, 43 Essen, Alfredstraße 32, zum Preis von 16,50 DM bezogen werden.

– MBl. NW. 1973 S. 2118.

**Wahlkonsulat des Großherzogtums Luxemburg,
Aachen**

Bek. des Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 16. 11. 1973 – IB 5 – 433 – 1/55

Das Wahlkonsulat von Luxemburg in Aachen ist von der Kaiser-Friedrich-Allee 35 zur Eupener Straße 25/IV verlegt worden. Die neue Telefonnummer ist 63702.

– MBl. NW. 1973 S. 2118.

**Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Westfälische Landschaft in Münster**

**Wahl von Mitgliedern
der Generallandschaftsdirektion**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 11. 1973 – IB 1 – 20.08

Der Landschaftsausschuß der Westfälischen Landschaft in Münster hat in seiner Sitzung vom 28. Mai 1973 als Nachfolger des mit dem 31. Oktober 1973 in den Ruhestand getretenen Generallandschaftsdirektors Schaefer den Abteilungsdirektor Heinrich Plath mit Wirkung vom 1. November 1973 zum Generallandschaftsdirektor gewählt.

Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung der Westfälischen Landschaft.

– MBl. NW. 1973 S. 2118.

Personalveränderungen

Innenminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat Dr. F. Zimmermann
zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektor Ch. Bern
zum Ministerialrat

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. W. Geithe
zum Ministerialrat

Oberregierungsrätin H. Bauer
zur Regierungsdirektorin

Es ist in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat W. Scheel

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsräte z. A.

Dipl.-Phys. Dr. E. Dropmann,
Dipl.-Volksw. A. Steenken
zu Regierungsräten

Landesrentenbehörde

Oberregierungsrat Dr. F. Schoen
zum Regierungsdirektor

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Regierungsrat K. Wessel
zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident – Arnsberg –

Oberregierungs- und -vermessungsrat Dipl.-Ing. D. Stolze
zum Regierungsvermessungsdirektor

Regierungsräte z. A.
Dr. R. Kirchhof,
E. Mäurer
zu Regierungsräten

Regierungspräsident – Detmold –

Leitender Regierungsdirektor Dr. K. Wurmbach
zum Abteilungsdirektor

Regierungsrat L. Krimphove
zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Abteilungsdirektor W. Vollmer
zum Regierungsvizepräsidenten

Regierungspräsident – Köln –

Oberregierungsräte
R. Kunz,
G. Werner
zu Regierungsdirektoren

Regierungsrat J. Jilek
zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident – Münster –

Oberregierungsrätin I. Vogel
zur Regierungsdirektorin

Regierungsrat z. A. H. Pollert
zum Regierungsrat

Landesbaubehörde Ruhr

Regierungsrat z. A. Dr. J. Braun
zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsrat Dipl.-Volksw. H.-G. Hennings
zum Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Regierungsvizepräsident G. Thiele
zum Kultusminister

Regierungspräsident – Köln –

Regierungsrat D. Joos
zum Regierungspräsidenten in Düsseldorf

Regierungspräsident – Münster –

Abteilungsdirektor W. Vollmer
zum Regierungspräsidenten in Düsseldorf

Landesbaubehörde Ruhr

Regierungsbaurat H. Ulbrich
zum Regierungspräsidenten in Düsseldorf

Es ist in den Ruhestand getreten:

Landesrentenbehörde

Regierungsmedizinaldirektor Dr. P. Matthiesen

Es sind entlassen worden:

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat H. J. Woothke in den Dienst des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland

Regierungspräsident – Köln –

Oberregierungs- und -vermessungsrat Dipl.-Ing. D. Ochel
wegen Übernahme einer freiberuflichen Tätigkeit

Es ist verstorben:

Regierungspräsident – Münster –

Regierungsdirektor Dr. O. Liebscher

– MBl. NW. 1973 S. 2118.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat Dipl.-Forstwirt H. Hochhäuser
zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektor Dipl.-Landwirt Dr. H. Rabe
zum Ministerialrat

Regierungsrat A. Kränzle
zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. Dipl.-Ing. Dr.-Ing. B. Mertens
zum Regierungsrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent G. Delbrück

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. G. Schneider
zum Regierungs- und Baurat

Regierungspräsident – Köln –

Oberregierungs- und -baurat Dipl.-Ing. R. Engelhardt
zum Regierungsbaudirektor

Regierungspräsident – Münster –

Oberregierungs- und -baurat Dipl.-Ing. F.-J. Brautlecht
zum Regierungsbaudirektor nach Versetzung vom Wasserwirtschaftsamt Münster

Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf

Oberregierungsbaurat a. D. Dipl.-Ing. G. Friesecke
zum Regierungsbaudirektor

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. E. Treunert
zum Oberregierungsbaurat

Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. V. Sieckmann
zum Regierungsbaurat

Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen – Münster –

Regierungsdirektor Dipl.-Landwirt Dr. H. Hoppe
zum Leitenden Regierungsdirektor

Amt für Agrarordnung – Coesfeld –

Oberregierungsvermessungsrat A. Altenähr
zum Regierungsvermessungsdirektor

Amt für Agrarordnung – Bielefeld –

Regierungsdirektor G. Höchsmann
zum Leitenden Regierungsdirektor

Amt für Agrarordnung – Euskirchen –

Regierungsvermessungsrat z. A. Dipl.-Ing. D. Haack
zum Regierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung – Minden –

Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. E. Schulze
Balhorn
zum Regierungsvermessungsdirektor

Amt für Agrarordnung – Mönchengladbach –

Regierungsvermessungsrat z. A. Dipl.-Ing. E. Plum
zum Regierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung – Münster –

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. P. Dahlenburg
zum Oberregierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung – Siegburg –

Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. H. Arnold
zum Regierungsvermessungsdirektor

Amt für Agrarordnung – Waldbröl –

Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. M. Klöckner
zum Regierungsvermessungsdirektor

Amt für Agrarordnung – Warburg –

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. R. Recke Fuß
zum Oberregierungsvermessungsrat

Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter – Höhere Forstbehörde – in Bonn

Regierungsoberamtsrat A. Pelzer
zum Regierungsrat

Forsteinrichtungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. W. Schmitz
zum Leitenden Regierungbaudirektor

Wasserwirtschaftsamt Düsseldorf

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. G. Berkthold
zum Regierungbaudirektor

Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. M. Ziegs
zum Regierungsbaurat

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Krefeld

Regierungsveterinärrat z. A. Dr. med. vet. E. Saupe
zum Regierungsveterinärrat

Es ist versetzt worden:

Amt für Agrarordnung – Siegburg –

Regierungsvermessungsdirektor P. Hampe
zum Amt für Agrarordnung – Euskirchen –

Es sind in den Ruhestand getreten:

Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen – Münster –

Leitender Regierungsdirektor
R. Große-Kleimann

Amt für Agrarordnung – Bielefeld –

Regierungsvermessungsdirektor H. Schmidt

Staatliches Forstamt Schleiden

Landesforstmeister M. Belgard

– MBl. NW. 1973 S. 2119.

Justizminister**Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Vorsitzenden Richters am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBl. NW. 1973 S. 2120.

Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Vorsitzenden Richters am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1973 S. 2120.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.